



## Sicherheit

# Feuerwehrgesetz

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 60 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

	<b>1. Allgemeines</b>
Allgemeines	<b>Art. 1</b> Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest.
Übergeordnetes	<b>Art. 3</b> Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Brandschutzverordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.
Recht	<b>Art. 4</b> Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

## 2. Feuerwehrdienstpflicht

---

Grundsatz

### Art. 5

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Dienstdauer

### Art. 6

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Dienstleistung

### Art. 7

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Tauglichkeit

### Art. 8

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Einteilung

### Art. 9

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt mögliche AdF-Kandidaten. Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzuberücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterausbildung

### Art. 10

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt. Nach 10 Jahren Dienst in der gleichen Kaderfunktion ist ein freiwilliger Rücktritt aus dieser Funktion möglich. Offiziere können nach 10 Jahren im gleichen Amt aus der Feuerwehr entlassen werden, sofern sie mindestens das 40. Altersjahr erfüllt haben.

Sollbestand

### Art. 11

Dieser richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Weisungen des GVG.

Grundsatz

### **Art. 12**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von verschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

## **3. Pflichtersatz**

---

Befreiung vom aktiven Dienst

### **Art. 13**

Feuerwehropflichtige, die weder in der Feuerwehr noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten. Wer in einem Jahr unentschuldig 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten. Wochenaufenthalter und Personen welche die 1. Ausbildung besuchen haben einen Drittel des jährlichen Pflichtersatzes zu bezahlen.

Befreiung vom Pflichtersatz

### **Art. 14**

Personen gemäss Artikel 12 sind auch vom Pflichtersatz befreit. Dienstleistungspflichtige, bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

Festsetzung des  
Pflichtersatzes

### **Art. 15**

Die Abgabe beträgt mind. CHF 40.00 und max. CHF 500.00.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pflichtersatzes aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Verwendung

### **Art. 16**

Der Pflichtersatz wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

## **4. Organisation**

---

Oberaufsicht

### **Art. 17**

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

**Art. 18**

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
3. Festsetzung der Abgaben gemäss Art. 15
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.
5. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an die Feuerwehrkommission übertragen.

**Art. 19**

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung sowie die Verantwortliche der Wasserversorgung haben sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Zuständige instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando. Der Beauftragte kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind dem Feuerwehrkommando zu melden.

**Art. 20**

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 21**

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

**Art. 22**

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

**Art. 23**

Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

**Art. 24**

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons

Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Feuerwehrgesetze und -reglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. November 2013.

Ort, Datum

Safien Platz, 18.11.2013

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Garimann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber